

Beschlussvorlage Nr. 104/2013	Dez/Amt: I / 32.		
	Bearbeiter: Frau Maria Haufe		
	Status: öffentlich		

	Beteiligte Bereiche: I., II.,20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	08.10.2013 24.10.2013	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters

Beschlusstext:

Der Stadtrat wählt für die Amtsperiode 2014 bis 2018

.....

zur Friedensrichterin/ zum Friedensrichter der Stadt Heidenau.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2014
Buchungsstelle :	12.21.01.20 / 442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	300,00 €
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	300,00 €
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen:

Mögliche Erträge resultieren aus der Anzahl der im jeweiligen Haushaltsjahr abgeschlossenen Fälle; die Anzahl der durch den Friedensrichter zu behandelnden Fälle ist nicht planbar.

Erläuterung:

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 27. Mai 1999, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010 - SächsSchiedsGütStG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Schiedsstelle zu errichten. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem ehrenamtlichen Friedensrichter wahrgenommen (§ 3 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG). Nach § 3 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG kann die Gemeinde bestimmen, dass der Friedensrichter einen ehrenamtlich tätigen Protokollführer hinzuziehen kann. Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre wird auf die Einrichtung der Stelle des Protokollführers verzichtet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 25. September 2008 war Frau Katrin Purtak als Friedensrichterin gewählt worden. Die Amtsperiode endet nach fünfjähriger Amtszeit am 31. Dezember 2013. Die neue Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2018. Frau Purtak stellt sich nicht zur Wiederwahl.

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat mit Beschluss vom 27. Juni 2013 den einzigen Bewerber für das Amt des Friedensrichters abgelehnt. Dies machte eine erneute Suche eines geeigneten Bewerbers in der Stadt Heidenau erforderlich.

Im Heidenauer Journal Nr. 13/2013 bis 16/2013, auf der Homepage der Stadt Heidenau sowie auf der städtischen Facebook-Seite wurde die Wahl gemäß § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG bekannt gemacht.

In den Bekanntmachungen wurden interessierte Heidenauerinnen und Heidenauer aufgefordert, sich bis zum 04. September 2013 erneut für die Tätigkeit des Friedensrichters zu bewerben.

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Ebenso soll der Friedensrichter im Bezirk der Schiedsstelle wohnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 -5 SächsSchiedsGütStG können Personen aus verschiedenen Gründen von der Tätigkeit als Friedensrichter ausgeschlossen sein.

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden

Für alle nach dem zweiten Ausschreibungsverfahren zu berücksichtigenden Bewerber liegen keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 -5 SächsSchiedsGütStG vor. Selbst ein Wohnsitz, der nicht in Heidenau liegt, ist nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 SächsSchiedsGütStG kein zwingender Ausschlussgrund, da es sich bei dieser Bestimmung um eine Soll-Vorschrift handelt.

Die Anhörung der Direktorin des Amtsgerichtes Pirna für die Wahl gemäß § 6 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG ist erfolgt.

Alle Bewerber stehen im Verwaltungsausschuss am 08. Oktober 2013 für eine persönliche Vorstellung zur Verfügung.

Für den Vertretungsfall ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur gegenseitigen Vertretung mit der Stadt Dohna geplant.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die als Anlage beigefügte Liste der eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen schützenswerte personenbezogene Daten zu den einzelnen Bewerbungen enthalten und aus diesem Grund als nichtöffentliche Beratungsunterlagen zu behandeln sind.

Anlagen:

046/2013-1 – Liste der eingegangenen Bewerbungen (nicht öffentlich)

046/2013-2 – Bewerbungsunterlagen (nicht öffentlich)

.....
Unterschrift